

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Warnow

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Zum Steinberg“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

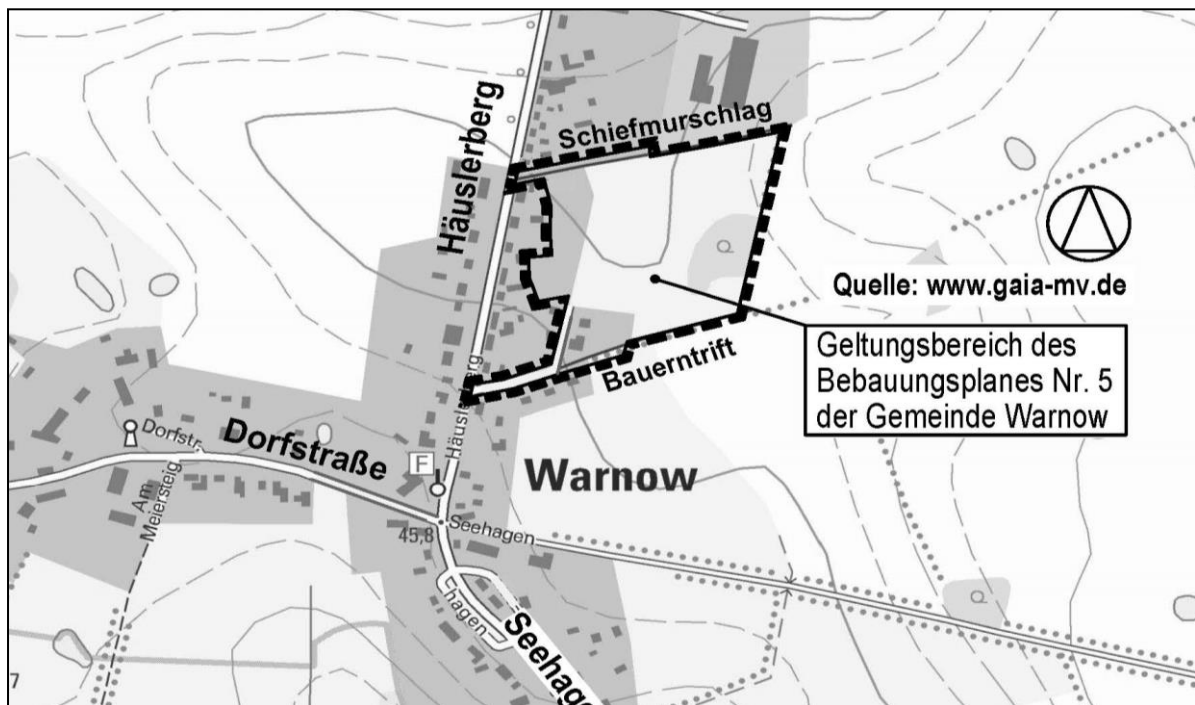
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Zum Steinberg“, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und den textlichen Festsetzungen im Text-Teil (B) mit den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch den Weg Schiefmurschlag,
- im Süden: durch den Weg Bauerntrift,
- im Osten: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- im Westen: durch die rückwärtige Bebauung der Grundstücke östlich der Straße Häuslerberg Nr. 12, Nr. 11, Nr.10, Nr. 9a, Nr. 9 und Nr. 8 sowie durch die bebauten Grundstücke Häuslerberg Nr. 7a, Nr. 6a und Nr. 5.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Zum Steinberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Zum Steinberg“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land, Haus 2, 1.OG, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse Bau- und Flächenpläne - Stadt Grevesmühlen sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Zum Steinberg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Warnow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Warnow für das Gebiet „Zum Steinberg“ in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warnow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Warnow, den 27.03.2025

(Siegel)

.....
Lothar Kacprzyk
Bürgermeister der Gemeinde Warnow